

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/29 vom 3. Juni 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2018_29

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/29 du 3 juin 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2018/29 del 3 giugno 2019

Regeste

Art. 49 Abs. 2 ATSG: Unzulässigkeit einer Feststellungsverfügung. Rechtswidrigkeit des Einspracheentscheids und mithin Aufhebung desselben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juni 2019, UV 2018/29).

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 6. März 2018 (Suva-act. 100), dem die Verfügung vom 17. Juli 2017 zugrunde lag (Suva-act. 84). Die Verfügung umfasste inhaltlich zwei voneinander unabhängige Teilentscheide. Einerseits sprach sie dem Beschwerdeführer für neun medizinische Massagen im Zeitraum 25. August bis 22. Dezember 2015 die volle Vergütung zu (Suva-act. 84). In derselben Verfügung entschied die Beschwerdegegnerin in einem zweiten Teil, allfällige künftige Behandlungen (falls indiziert) nur noch anteilmässig gemäss ihrem Schreiben vom 18. Januar 2016 - d.h. zur Hälfte, höchstens 9 Sitzungen, im Maximum Fr. 55.-- pro Sitzung (Suva-act. 15) - zu vergüten.

E. 2

Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird. Durch eine rechtsgestaltende (positive) Verfügung werden Rechte und Pflichten des Privaten festgesetzt, geändert oder aufgehoben. Durch die feststellende Verfügung werden keine neuen Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben. Die feststellende Verfügung dient lediglich der Klärung der Rechtslage, indem das Bestehen, das Nichtbestehen oder der Umfang von verwaltungsrechtlichen Rechten und Pflichten verbindlich festgestellt wird (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. Zürich/St. Gallen 2016, S. 191 N 849, S. 197 N 884, S. 198 N 889; THOMAS LOCHER/THOMAS GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. Bern 2014, § 71 N 7). Der Erlass einer Feststellungsverfügung ist nur dann zulässig, wenn ein schützenswertes Interesse, mithin rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung besteht. Zu verneinen ist ein solches Interesse dann, wenn eine Gestaltungsverfügung erwirkt werden kann. Im Verhältnis zur rechtsgestaltenden Verfügung ist die Feststellungsverfügung somit subsidiär (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 49 N 42 ff.; LOCHER/GÄCHTER, a.a.O., § 71 N 10; BGE 121 V 318 E. 4a). Feststellungsverfügungen

gegenüber einem bestimmten Adressaten, die sich auf eine Vielzahl von zukünftigen Anwendungsfällen beziehen, sind nicht von vornherein ausgeschlossen; bei zukunftsbezogenen Feststellungsverfügungen muss jedoch der Sachverhalt bereits hinreichend bestimmt sein (Urteil des Bundesgerichts vom 24. August 2018, 2C_608/2017, E. 5.3; BEATRICE WEBER-DÜRLER, in: Auer et al. [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2019, N 25 f. zu Art. 25 VwVG;).

E. 3

Der verfügungsweisen Zusprache der vollen Vergütung der von E.____ am 22. Dezember 2015 in Rechnung gestellten medizinischen Massage im Zeitraum vom 25. August bis 22. Dezember 2015 in der Gesamthöhe von Fr. 900.-- kommt rechtsgestaltender Charakter zu. Mit diesem Verfügungsteil wurden dem Beschwerdeführer Leistungen für bereits durchgeführte und abgeschlossene Behandlungen zugesprochen. Der Beschwerdegegnerin war der rechtserhebliche Sachverhalt bekannt, sie vermochte den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers, d.h. die für eine Kostengutsprache zu erfüllenden Tatbestandselemente bzw. Anspruchsvoraussetzungen (wie Indikation bzw. Notwendigkeit, Anordnung durch einen Arzt, Kostenhöhe, Unfallkausalität) zu überprüfen und zu beurteilen und eine Rechtsfolge in Form einer Leistungszusprache im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG anzuordnen. Der rechtsgestaltende Verfügungsteil blieb im Einspracheverfahren unangefochten, erwuchs also in Rechtskraft und zählt nicht zum Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens, dem Einspracheentscheid vom 6. März 2018 (Suva-act. 100).

E. 4

Mit dem zweiten Verfügungsteil, allfällige künftige Behandlungen (falls indiziert) nur noch anteilmässig gemäss ihrem Schreiben vom 18. Januar 2016 - d.h. zur Hälfte, höchstens 9 Sitzungen, im Maximum Fr. 55.-- pro Sitzung (Suva-act. 15) - zu vergüten, klärte die Beschwerdegegnerin wörtlich die Rechtslage hinsichtlich allfälliger zukünftiger Massagebehandlungen. Diesem Verfügungsteil kommt mithin kein rechtsgestaltender, sondern feststellender Charakter zu. Die Beschwerdegegnerin bezog sich zwar auf ihr Schreiben vom 18. Januar 2016 (Suva-act. 15), worin explizit die Kosten der medizinischen Massage genannt worden waren, doch hat sie über eine unbestimmte Anzahl noch nicht konkret definierter und - wie gesagt - allenfalls in der Zukunft stattfindender Massagebehandlungen befunden. Demnach ist äusserst fraglich, ob der Sachverhalt, auf den sich der zukunftsbezogene Entscheid bezieht, hinreichend bestimmt ist und Gegenstand einer Feststellungsverfügung sein kann (vgl. Erwägung 2). Auch erfolgte der fragliche Entscheid ohne dass eine Notwendigkeit für eine solche Anordnung bestanden hätte. Der Beschwerdegegnerin war ursprünglich nur die Rechnung für die im Zeitraum vom 25. August bis 22. Dezember 2015 bereits durchgeführten Massagebehandlungen eingereicht worden (Suva-act. 13 f.). Ein Entscheid betreffend allfälliger zukünftiger Massagebehandlungen war vom Beschwerdeführer damals gar nicht gefordert worden. Im vorliegenden Sachverhalt kann denn auch kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 49 Abs. 2 ATSG, durch welches der Erlass einer Feststellungsverfügung angezeigt gewesen wäre, erblickt werden. Heilbehandlungsleistungen werden in der Regel einzeln, d.h. von Fall zu Fall auf Kostengutsprache gesuch oder Rechnung des Leistungserbringers hin zugesprochen. Deren Qualifikation als Dauerleistung fällt grundsätzlich ausser Betracht. Erfordert der Gesundheitszustand einer versicherten Person zu einem bestimmten Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung oder der Behandlung durch eine medizinische Hilfsperson,

besteht die Möglichkeit eines Leistungsbegehrens, durch welches das Prüfungsverfahren durch den Versicherer in Gang gesetzt wird und mit einer Gestaltungs- bzw. Leistungsverfügung abgeschlossen werden kann oder bei fehlendem Einverständnis des Beschwerdeführers mit einer Verfügung abgeschlossen werden muss (vgl. Art. 49 Abs. 1 ATSG). Wie bereits erwähnt, hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 17. Juli 2017 hinsichtlich der von ihm im Zeitraum vom 25. August bis 22. Dezember 2015 in Anspruch genommenen medizinischen Massagen die volle Kostenvergütung zugesichert. Dass weitere medizinische Massagen geplant gewesen oder gar durchgeführt worden wären, ist nicht aktenkundig. Im gegebenen Fall kann der Beschwerdeführer ohne weiteres eine Gestaltungsverfügung mit Rechtsfolgeanordnung, d.h. die Zusprache von Heilbehandlung durch die Unfallversicherung erwirken. Wenn er damit zuwartet, bis sich die Heilbehandlung tatsächlich als erforderlich erweist, kann nicht gesagt werden, er sei zu nachteiligen Dispositionen gezwungen gewesen. Im Übrigen dürfte der Beschwerdeführer die "Vorabinformation" in der Verfügung vom 17. Juli 2017 nicht benötigt haben, um sein künftiges Therapieverhalten zu planen bzw. in die Wege zu leiten.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei der Verfügung vom 17. Juli 2017, soweit damit die hälftige Beteiligung der Beschwerdegegnerin an unbestimmten künftigen Kosten der medizinischen Massage, zugesichert worden ist, um eine unzulässige Feststellungsverfügung handelte, weshalb sie im angefochtenen Einspracheentscheid hätte aufgehoben werden müssen. Der Einspracheentscheid, mit dem die Beschwerdegegnerin die Einsprache vom 30. August 2017 (Suva-act. 86) abgewiesen hat, erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig, weshalb er aufzuheben ist.

E. 6

6.1 Gerichtskosten werden keine erhoben (Art. 61 lit. a ATSG). 6.2 Auch wenn bei diesem Ergebnis nicht auf das materielle Begehren des Beschwerdeführers eingegangen werden kann, ist dieser mit seinem Hauptanliegen, nämlich der Aufhebung des von ihm als rechtswidrig erachteten Einspracheentscheids, durchgedrungen. Dies rechtfertigt es, hinsichtlich der Entschädigungsfolgen vom Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Angesichts dessen, dass sich die Beschwerdebegründung auf die materiellen Fragen bezieht, die an sich als unnötiger Vertretungsaufwand zu qualifizieren sind, das Aktendossier als unterdurchschnittlich umfangreich zu qualifizieren ist und zudem nur ein Schriftenwechsel durchgeführt worden ist, rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung auf Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Der angefochtene Einspracheentscheid wird aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.